

[Read download] Verbot der Diskriminierung aus Grnden der Staatsangehrigkeit - Auslnderzentralregister (German Edition)

Verbot der Diskriminierung aus Grnden der Staatsangehrigkeit - Auslnderzentralregister (German Edition)

Siegfried Schwab

*ePub | *DOC | audiobook | ebooks | Download PDF*



DOWNLOAD



READ ONLINE

GRIN Verlag 2009-09-29 Original language: German PDF # 1 8.50 x .7 x 5.511, .10 #File Name: 364043464128 pages | File size: 77.Mb

Siegfried Schwab : Verbot der Diskriminierung aus Grnden der Staatsangehrigkeit - Auslnderzentralregister (German Edition) before purchasing it in order to gage whether or not it would be worth my time, and all praised Verbot der Diskriminierung aus Grnden der Staatsangehrigkeit - Auslnderzentralregister (German Edition):

Wissenschaftlicher Aufsatz aus dem Jahr 2009 im Fachbereich Jura - ffentliches Recht / Sonstiges, Note: 1,1, Duale

Hochschule Baden-Württemberg Mannheim, früher: Berufsakademie Mannheim (Fachrichtung öffentliche Wirtschaft), Sprache: Deutsch, Abstract: Ein System zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Unionsbürgern, die keine Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats sind, wie das System, das mit dem Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 02.09.1994 in der Fassung des Gesetzes vom 21.06.2005 eingerichtet wurde und das die Unterstützung der mit der Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften betrauten nationalen Behörden bezweckt, entspricht nur dann dem im Licht des Verbots jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ausgelegten Erforderlichkeitsgebot gem. Art. 7 lit. e der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, wenn es nur die Daten enthält, die für die Anwendung der entsprechenden Vorschriften durch die genannten Behörden erforderlich sind, und sein zentralisierter Charakter eine effizientere Anwendung dieser Vorschriften in Bezug auf das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern erlaubt, die keine Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats sind. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) führt das Bundesamt, das dem Bundesministerium des Inneren unterstellt ist, das Ausländerzentralregister (AZR), ein zentrales Register, in dem bestimmte personenbezogene Daten u.a. derjenigen Ausländer zusammengefasst werden, die sich nicht nur vorübergehend im deutschen Hoheitsgebiet aufhalten. Wie sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern vom 4. 6. 1996 zum AZRG und zur AZRG-Durchführungsverordnung ergibt, werden diejenigen Ausländer erfasst, die sich für einen Zeitraum von über drei Monaten in diesem Hoheitsgebiet aufhalten. Die entsprechenden